

**Satzung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualitätsmanagementsatzung – QMS)**

Vom 19. Juni 2023

Gemäß Art. 7 i. V. m Art. 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg nachfolgende Satzung. Mit ihrer Bekanntmachung tritt die Qualitätsmanagementsatzung vom 5. Mai 2022 außer Kraft.

Inhalt

Präambel	3
Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	3
Teil 1: Bewertungssystem und interne Akkreditierung von Studiengängen.....	4
§ 3 Bewertungssystem Studiengänge.....	4
§ 4 Dokumentation und Veröffentlichung.....	5
§ 5 Modulgespräch	5
§ 6 Studiengangsgespräch	6
§ 7 Akkreditierungsentscheidung.....	7
§ 8 Erfüllung von Auflagen und angemessene Bearbeitung von Empfehlungen	7
§ 9 Internes Beschwerdesystem und Widerspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen	7
Teil 2: Evaluationen.....	8
§ 10 Gegenstand, Ziele und Zuständigkeiten	8
§ 11 Evaluation von Lehrveranstaltungen	9
§ 12 Allgemeine Studierbarkeit	9
§ 13 Berufliche Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolventinnen- und Absolventenstudie)..	9
§ 14 Lehrbericht	10
Teil 3: Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen.....	10
§ 15 Einrichtung neuer Studiengänge.....	10
§ 16 Konzeptakkreditierung	11

§ 17 Aufhebung von Studiengängen	12
§ 18 Änderung von Studiengängen.....	12
Teil 4: Umgang mit hochschulinternen Konflikten	13
§ 19 Hochschulinterne Konflikte.....	13
Teil 5: Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems	14
§ 20 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems	14
§ 21 Qualitätsgespräch.....	14
§ 22 Qualitätskonferenz	14
Schlussbestimmungen	15
§ 23 Inkrafttreten.....	15

Präambel

Diese Satzung bildet die rechtliche Grundlage für das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Musik Nürnberg. Die Hochschule betrachtet es als ihren Kernauftrag, exzellente und berufsfeldorientierte Studiengänge in den Bereichen der künstlerischen Praxis, der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft sowie der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Forschung anzubieten. Als Basis dafür hat sie ihr grundsätzliches Verständnis der Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium und Lehre in dem gemeinschaftlich entwickelten Leitbild Lehre (Hochschule für Musik Nürnberg: Unser Lehrverständnis, verabschiedet von der Erweiterten Hochschulleitung am 21. Oktober 2019) fächerübergreifend formuliert. Dabei sind Diversität und Chancengleichheit zentrale Bestandteile des Selbstverständnisses der Hochschule (Hochschule für Musik Nürnberg: Unser Selbstverständnis, verabschiedet vom Senat am 22. Oktober 2018) und die Leitprinzipien für alle im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verknüpften Prozesse. Der hohe Qualitätsanspruch soll sich in einem breiten Studienangebot widerspiegeln, dessen Lerninhalte im Dialog mit Studierenden entwickelt und vermittelt werden und das in möglichst optimale Studienbedingungen integriert ist. Außerdem sollen die Studierenden dazu befähigt werden, mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Auf prozessualer Ebene ermöglichen transparente Qualitätsregelkreise, flexible Instrumente sowie stringente Gremienabläufe eine dynamische Qualitätsentwicklung und kontinuierliche Qualitätsüberprüfung.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Hochschule für Musik Nürnberg setzt mit dieser Satzung die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung vom 13. April 2018 in: GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) um. ²Diese Satzung gilt für das Bewertungssystem für Studiengänge, für Evaluationen, für das Qualitätsmanagement bezüglich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie für die Handhabung von hochschulinternen Konflikten und das Beschwerdesystem in Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und regelt die jeweiligen Abläufe und Zuständigkeiten.

§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

(1) ¹Alle Mitglieder und Gremien der Hochschule sind zur Mitwirkung im Qualitätsmanagement und zur Umsetzung der in dieser Satzung festgelegten Verfahren verpflichtet. ²Besondere Zuständigkeiten ergeben sich aus dieser Satzung.

(2) ¹Verantwortlich für das Qualitätsmanagement ist die Hochschulleitung. ²Weitere Aufgaben nehmen wahr: die Erweiterte Hochschulleitung und der Externe Beirat für das Qualitätsmanagement (im Folgenden: Externer Beirat), der Hochschulrat, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Departments, der

Studentische Konvent, externe Gutachterinnen bzw. externe Gutachter, die Schlichtungskommission sowie die Referentin bzw. der Referent für das Qualitätsmanagement.

(3) ¹Dem Externen Beirat gehören gemäß § 5 der Grundordnung (Hochschule für Musik Nürnberg: Grundordnung, ausgefertigt auf Beschluss des Hochschulrates und mit Genehmigung des Präsidenten vom 19. April 2023) drei externe aktive, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen bzw. Professoren, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis und eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden an. ²Grundsätzlich ausgeschlossen von einer Tätigkeit im Externen Beirat sind neben Hochschulmitgliedern alle Personen, die bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben sind. ³In Anlehnung an die Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz für Gutachterinnen und Gutachter bei Systemakkreditierungsverfahren vom 24. April 2018 sind darüber hinaus folgende Gründe für den Anschein von Befangenheit darzulegen:

- verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Mitgliedern der Hochschule,
- Studium, Promotion oder Habilitation an der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Tätigkeit an der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation mit Personen an der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Qualitätsmanagementsystems,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren.

(4) ¹Für das Widerspruchsverfahren in Zusammenhang mit Akkreditierungsentscheidungen gemäß § 9 wird eine Schlichtungskommission bestellt. ²Der Schlichtungskommission gehören an: eine externe Professorin als Vorsitzende bzw. ein externer Professor als Vorsitzender, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis und eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden. ³Die Hochschulleitung schlägt im Benehmen mit dem Senat dem Hochschulrat die Mitglieder zur Bestellung vor. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

Teil 1: Bewertungssystem und interne Akkreditierung von Studiengängen

§ 3 Bewertungssystem Studiengänge

(1) ¹Anhand des Bewertungssystems Studiengänge wird die Qualität der Studiengänge überprüft und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemäß der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung gesichert. ²Das Bewertungssystem Studiengänge ist stufenweise aufgebaut und unterteilt in Modulgespräche, Studiengangsgespräch und Akkreditierungsentscheidung. ³Alle Beteiligten des Bewertungssystems erklären im Vorfeld den vertraulichen Umgang mit verfahrensbezogenen Informationen und stimmen den entsprechenden Datenschutzrichtlinien sowie der Veröffentlichung ihrer Namen im Rahmen der

Akkreditierung schriftlich zu.⁴Die externen Beteiligten erklären darüber hinaus ihre Unbefangenheit gemäß § 2 bzw. § 5.

§ 4 Dokumentation und Veröffentlichung

(1) ¹Alle Stufen des Bewertungssystems werden in der sogenannten Akkreditierungsdokumentation fortlaufend dokumentiert. ²Die Ergebnisse aller vorangegangenen Bewertungsstufen stehen den Beteiligten der anschließenden Stufen darin jederzeit zur Verfügung. ³Grundlage für die Akkreditierungsdokumentation bilden der Selbstbericht zum betreffenden Studiengang, die Vorprüfung der formalen Kriterien durch die Referentin bzw. den Referenten für Systemakkreditierung, das Leitbild Lehre, die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg, die jeweiligen aktuellen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, studiengangsbezogene Evaluationsergebnisse, statistische Datenauswertungen sowie die studiengangsbezogenen Dokumente (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records).

(2) ¹Der Selbstbericht wird durch die zuständige Leitung des Departments zusammengestellt und im Departmentrat verabschiedet. ²Im Selbstbericht nimmt das Department Stellung zu den akkreditierungsrelevanten Kriterien gemäß §§ 3–16 der BayStudAkkV und überprüft den Studiengang auf seine Passgenauigkeit mit den im Leitbild Lehre festgehaltenen Werten. ³Anschließend durchläuft die darauf aufbauende Akkreditierungsdokumentation die Stufen des Bewertungssystems gemäß §§ 5–7. ⁴Sie wird dabei systematisch kommentiert, wobei Leitfragen und Checklisten auf die entsprechenden Akkreditierungskriterien zugeschnitten sind.

(3) ¹Zusammen mit der Akkreditierungsentscheidung bildet diese Dokumentation auf der letzten Stufe den Qualitätsbericht. ²Gemäß § 28 der BayStudAkkV wird der Qualitätsbericht samt allen Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bewertungssystems nach der Siegelvergabe durch die Hochschulleitung auf der Webseite der Hochschule und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

§ 5 Modulgespräch

(1) ¹Das Modulgespräch dient vornehmlich der fachlich-inhaltlichen Überprüfung des Aufbaus, der Qualifikationsziele, der zu vermittelten Lehrinhalte und Lernformen, der Studien- und Prüfungsleistungen sowie des Arbeitsaufwands eines Moduls. ²Modulgespräche finden in einem Zyklus von maximal acht Jahren statt. ³Für die Vorbereitung und Durchführung eines Modulgesprächs ist die bzw. der jeweilige Studienbereichsverantwortliche zuständig.

(2) ¹Am Modulgespräch beteiligt sind die zuständige bzw. der zuständige Studienbereichsverantwortliche, eine externe Expertin bzw. ein externer Experte aus der Hochschullehre, eine externe Expertin bzw. ein externer Experte aus der Berufspraxis, eine externe Studierende bzw. ein externer Studierender, mindestens zwei Lehrende und mindestens zwei Studierende der Hochschule für Musik Nürnberg, jeweils stellvertretend für die künstlerische sowie künstlerisch-pädagogische Ausbildung. ²Es ist auf Geschlechterparität zu achten. ³Die externen Expertinnen bzw. Experten müssen über einschlägige Erfahrung in der Lehre bzw.

Berufspraxis verfügen, fachlich-inhaltliche Kenntnisse über die zu prüfenden Module besitzen und sollen nach Möglichkeit auf dem Feld der Studiengangskonzeption und/oder -organisation und/oder im Bereich der Akkreditierung erfahren sein. ⁴Eine mögliche Befangenheit aller externen Mitglieder des Modulgesprächs ist dabei auszuschließen. ⁵Als externe Mitglieder eines Modulgesprächs können nicht bestellt werden:

- Personen, die in den letzten fünf Jahren an der Hochschule für Musik Nürnberg als hauptberuflich Lehrende oder als Lehrende im Rahmen eines Lehrauftrags tätig waren,
- Personen, die in den letzten fünf Jahren einen Studienabschluss an der Hochschule für Musik Nürnberg erworben haben,
- Personen, die aktuell als Kandidatin bzw. Kandidat in einem Berufungsverfahren an der Hochschule für Musik Nürnberg involviert sind,
- Personen, die zu einem Mitglied der Hochschule für Musik Nürnberg verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Verbindungen haben,
- Personen, die an der Entwicklung des zu akkreditierenden Studiengangs beteiligt waren,
- Personen, die in irgendeinem anderen Abhängigkeitsverhältnis zur Hochschule für Musik Nürnberg stehen.

(3) ¹Die zuständigen Studienbereichsverantwortlichen schlagen der Hochschulleitung die Teilnehmenden für das Modulgespräch vor. ²Bei der Auswahl der Studierenden ist der Studentische Konvent einzubeziehen. ³Der Vorschlag für die Teilnehmenden wird der Hochschulleitung zur Prüfung vorgelegt. ⁴Im Falle einer begründeten Ablehnung fordert die Hochschulleitung die zuständige Studienbereichsverantwortliche bzw. den zuständigen Studienbereichsverantwortlichen auf, innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag einzureichen. ⁵Sollte kein neuer Vorschlag eingehen bzw. die Zusammensetzung weiterhin nicht den Vorgaben aus Abs.2 entsprechen, kann die Hochschulleitung selbst Personen benennen. ⁶Die Hochschulleitung beschließt über die Teilnehmenden am Modulgespräch.

(4) ¹Den Beteiligten am Modulgespräch werden vorab die Unterlagen gemäß § 4 zur Verfügung gestellt. ²Im Modulgespräch werden die Akkreditierungsanforderungen gemäß §§ 3–8 sowie §§ 11–16 BayStudAkkV geprüft und in der Akkreditierungsdokumentation festgehalten. ³Anschließend wird der jeweils zuständigen Leitung des Departments die Möglichkeit zu einer Stellungnahme auf Basis der Akkreditierungsdokumentation binnen 14 Tagen eingeräumt. ⁴Die Stellungnahmen fließen ebenfalls in die Akkreditierungsdokumentation ein.

§ 6 Studiengangsgespräch

(1) ¹Im Studiengangsgespräch wird ein Studiengang oder ein Studiengangscluster auf die Anforderungen gemäß §§ 3–16 BayStudAkkV überprüft. ²Studiengangsgespräche finden als Sitzungen des Ausschusses Studiengangsgespräch der Erweiterten Hochschulleitung in einem Zyklus von acht Jahren statt. ³Mitglieder des Ausschusses sind die Leitungen der Departments, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie ohne Stimmrecht die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Forschung. ⁴Die Vizepräsidentin bzw. der

Vizepräsident für Studium, Lehre und Forschung führt den Vorsitz und lädt die Mitglieder des Ausschusses mindestens mit einer Frist von zehn Tagen ein.

(2) Grundlage des Studiengangsgesprächs ist die Akkreditierungsdokumentation gemäß § 4.

(3) ¹Der Ausschuss Studiengangsgespräch der Erweiterten Hochschulleitung erstellt für den Externen Beirat eine Bewertung und einen Beschlussvorschlag zur Akkreditierung, die Auflagen und Empfehlungen enthalten können. ²Niedergelegt werden sie in der Akkreditierungsdokumentation.

§ 7 Akkreditierungsentscheidung

(1) ¹Der Externe Beirat überprüft für seine Akkreditierungsentscheidung die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben gemäß §§ 3–16 BayStudAkkV. ²Grundlage für die Überprüfung bildet die Dokumentation gemäß § 4. ³Der Externe Beirat erhält die Möglichkeit, für seine Entscheidungsfindung Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen zu führen.

(2) ¹Der Externe Beirat beschließt über die Akkreditierung der Studiengänge. ²Eine positive Akkreditierungsentscheidung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen des Externen Beirats verbunden sein. ³Abschließend erstellt der Externe Beirat auf Basis der Akkreditierungsdokumentation einen Qualitätsbericht, der Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien enthält und gegebenenfalls ausgesprochene Auflagen und Empfehlungen dokumentiert. ⁴Im Rahmen der Siegelvergabe bestätigt die Hochschulleitung die Akkreditierungsentscheidung des Externen Beirats und nimmt den Qualitätsbericht zur Kenntnis. ⁵Die Hochschulleitung beauftragt die Leitungen der zuständigen Departments mit der Bearbeitung ggf. vorliegender Auflagen und/oder Empfehlungen.

(3) ¹Die Akkreditierung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. ²Für eine Reakkreditierung ist gemäß § 25 Abs. 2 BayStudAkkV Sorge zu tragen.

§ 8 Erfüllung von Auflagen und angemessene Bearbeitung von Empfehlungen

(1) ¹Die Erfüllung von Auflagen sowie die angemessene Bearbeitung von Empfehlungen müssen in Form eines Umsetzungsberichts in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der Akkreditierungsentscheidung durch die Leitung des zuständigen Departments bei der Hochschulleitung nachgewiesen werden. ²Der Externe Beirat überprüft anhand des Umsetzungsberichts die Auflagenerfüllung bzw. die angemessene Bearbeitung von Empfehlungen und teilt der Hochschulleitung innerhalb von sechs Wochen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) ¹Werden Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, kann der Externe Beirat eine Nachfrist gewähren. ²Diese beträgt maximal drei Monate. ³Sollten trotz Nachfrist die Auflagen nicht erfüllt sein, versagt der Externe Beirat die Akkreditierung des Studiengangs und der Studiengang ist gemäß § 17 aufzuheben.

§ 9 Internes Beschwerdesystem und Widerspruch gegen Akkreditierungsentscheidungen

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschule können konkrete Beschwerden zu Bestandteilen oder Prozessen laufender interner Akkreditierungsverfahren einlegen. ²Beschwerden müssen vor der Akkreditierungsentscheidung eingelegt werden. ³Die begründete Beschwerde wird bei der

Hochschulleitung, einschließlich der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, schriftlich eingereicht. ⁴Die Hochschulleitung prüft unter Einbeziehung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans die Beschwerde und entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang über mögliche Maßnahmen und initiiert diese gegebenenfalls. ⁵Die Beschwerdeführenden erhalten darüber eine schriftliche Information durch die Hochschulleitung.

(2) ¹Gegen Akkreditierungsentscheidungen gemäß §§ 7 und 8 kann von der Hochschulleitung nach Rücksprache mit der Leitung des zuständigen Departments innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden. ²Der begründete Widerspruch wird dem Externen Beirat zugeleitet. ³Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch. ⁴Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, hat die Hochschulleitung die Möglichkeit, die Schlichtungskommission gemäß § 2 Abs. 4 anzurufen. ⁵Die Hochschulleitung stellt der Schlichtungskommission die gesamte Dokumentation des bisherigen Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung. ⁶Im Zuge ihrer Entscheidungsfindung kann die Schlichtungskommission die Hochschulleitung und den Externen Beirat anhören. ⁷Die Schlichtungskommission beschließt die Bestätigung oder Änderung der Akkreditierungsentscheidung. ⁸Der Beschluss der Schlichtungskommission gilt abschließend.

Teil 2: Evaluationen

§ 10 Gegenstand, Ziele und Zuständigkeiten

(1) ¹Regelmäßige Evaluationen sind ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehr- und Studienqualität sowie der Rahmenbedingungen von Lehre und Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Lehrenden der Hochschule sind zur Mitwirkung an den Evaluationen verpflichtet.

(2) ¹Ziele der Evaluationen sind die Sicherung und Verbesserung von Lehrqualität, die Weiterentwicklung von Studiengängen, die Dokumentation der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen sowie die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre. ²Dabei finden Aspekte der Gleichstellung, der Diversität und des Schutzes vor Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt Berücksichtigung. ³Die nicht personenbezogenen Ergebnisse der Evaluationen werden im Qualitätsbericht berücksichtigt.

(3) ¹Regelmäßig evaluiert werden die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge, die allgemeine Studierbarkeit sowie die berufliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums. ²Alle Mitglieder der Hochschule können der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan anlassbezogene Erhebungen vorschlagen.

(4) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die Bereitstellung von geeigneten Evaluationsinstrumenten sowie für die anonymisierte Analyse und Auswertung der Ergebnisse. ²Hierfür stellt die Hochschulleitung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 11 Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen, einschließlich der Einschätzung des Lehr- und Lernerfolgs durch die Studierenden. ²Die Lehrveranstaltungsevaluation soll semesterweise, mindestens einmal pro Studienjahr, erfolgen.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan legt in Absprache mit der Hochschulleitung zu Beginn des Studienjahres die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie das dafür jeweils geeignete Evaluationsinstrument einschließlich des Zeitplans der Durchführung fest und setzt die Leitungen der Departments und die Vertretung der Studierenden hierüber in Kenntnis.

(3) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst und leitet die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation. ²Sie bzw. er sorgt dafür, dass im Falle einer anonymisierten Befragung die Ergebnisse an die jeweilige Lehrperson weitergeleitet werden. ³Die Lehrperson stellt in diesem Fall die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung noch im laufenden Semester vor.

(4) Alle beteiligten Lehrenden berichten der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in schriftlicher Form über die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann aggregierte, nicht personenbezogene Ergebnisse der Evaluation auswerten und zur Verbesserung der Lehre verwenden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem jährlichen Lehrbericht.

§ 12 Allgemeine Studierbarkeit

(1) ¹Die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit dient der Abbildung der tatsächlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, einschließlich einer Workloaderhebung, sowie der Bewertung der Studienorganisation und Studierbarkeit. ²Grundlage bildet eine Befragung von Studierenden und Lehrenden. ³Die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit wird in der Regel alle drei Jahre durchgeführt.

(2) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt die Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit durch und leitet die Ergebnisse an die Erweiterte Hochschulleitung und an den Studentischen Konvent zur Stellungnahme weiter. ²Die Hochschulleitung leitet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ein.

(3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan macht die Ergebnisse der Evaluation der allgemeinen Studierbarkeit allen Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Weise zugänglich.

§ 13 Berufliche Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolventinnen- und Absolventenstudie)

(1) ¹Die Evaluation der beruflichen Entwicklung nach Abschluss des Studiums (Absolventinnen- und Absolventenstudie) dient der Einschätzung der beruflichen Entwicklung und Zufriedenheit von Absolventinnen und Absolventen sowie der rückblickenden Bewertung der Bedeutung von Studieninhalten

für die Berufsfähigkeit und die Berufstätigkeit. ²Grundlage bildet eine Befragung von Absolventinnen und Absolventen spätestens drei Jahre nach der Exmatrikulation.

(2) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan veranlasst die Evaluation der beruflichen Entwicklung nach Abschluss des Studiums und leitet die Ergebnisse an die Erweiterte Hochschulleitung weiter. ²Diese veranlasst, dass alle Mitglieder der Hochschule über die Ergebnisse informiert werden und entscheidet, ob und in welcher Form die Ergebnisse veröffentlicht werden. ³Sie veranlasst gegebenenfalls Maßnahmen zur Studiengangsentwicklung.

§ 14 Lehrbericht

(1) ¹Der Lehrbericht gemäß Art. 40 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 BayHIG dient dazu, die Qualität der Lehre kontinuierlich zu verbessern. ²Ausgangspunkt hierfür bilden die aktuellen Kennzahlen der Studiengänge, eine Beschreibung der studien- und lehrbezogenen Aktivitäten der Hochschule sowie die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen und Akkreditierungen. ³Alle Angaben erfolgen anonymisiert, wenn möglich aber geschlechterdifferenziert. ⁴Im Lehrbericht wird außerdem zur Gleichstellung von Frauen, zur Auswirkung von Änderung in Studiengängen und zur Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen Stellung genommen.

(2) ¹Der Lehrbericht wird durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan allen Hochschulangehörigen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. ²Der Bericht wird der Kommission für Studium und Lehre, der Kommission für Gleichstellung und der Erweiterten Hochschulleitung vorgelegt. ³Diese überprüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind und erarbeiten entsprechende Beschlussvorschläge für den Senat. ⁴Die Hochschulleitung initiiert die Umsetzung.

Teil 3: Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen

§ 15 Einrichtung neuer Studiengänge

(1) ¹Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen Studiengangs kann von einzelnen Lehrenden, von Studienbereichen oder von Departments initiiert werden. ²Grundlage für den Antrag bildet ein von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren ausgearbeitetes Studiengangskonzept. ³Dieses wird dem zuständigen Departmentrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. ⁴Der Departmentrat kann vor seiner endgültigen Beschlussfassung das Studiengangskonzept zur Überarbeitung an die Initiatorinnen bzw. Initiatoren zurückgeben. ⁵Im Falle eines endgültig negativen Beschlusses erhalten die Initiatorinnen bzw. Initiatoren eine schriftliche Begründung durch die Leitung des Departments.

(2) ¹Im Falle eines positiven Beschlusses werden der entsprechende Protokollauszug und das ggf. überarbeitete Studiengangskonzept von der Leitung des Departments bei der Hochschulleitung eingereicht. ²Die Hochschulleitung entscheidet nach Ressourcenprüfung und unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans über die beabsichtigte Einrichtung eines neuen Studiengangs gemäß Art. 30 Abs. 2 S. 1 u. 2 BayHIG. ³Im Falle eines negativen Beschlusses erhält die einreichende Leitung des Departments eine schriftliche Begründung durch die Hochschulleitung.

(3) ¹Stimmt die Hochschulleitung unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans dem Studiengangskonzept zu, nimmt die Erweiterte Hochschulleitung zum vorgelegten Konzept und zur Einrichtung des Studiengangs Stellung. ²Die schriftliche Stellungnahme der Erweiterten Hochschulleitung sowie alle bisherigen Dokumente werden anschließend der Kommission für Studium und Lehre (K1) zugeleitet, die einen Vorschlag zur Einrichtung des neuen Studiengangs für den Senat erarbeitet. ³Der Senat beschließt gem. Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 BayHIG über den Vorschlag zur Einrichtung des Studiengangs. ⁴Senatsbeschluss und Studiengangskonzept werden anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Einrichtung des Studiengangs gem. Art. 36 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 BayHIG übergeben.

(4) ¹Nach positivem Beschluss durch den Hochschulrat unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 4 BayHIG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Studienbetriebs im neuen Studiengang über die geplante Einrichtung. ²Erhebt das Staatsministerium keine Einwände, fordert die Hochschulleitung das antragstellende Department auf, Vorschläge für die Ausgestaltung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Qualifikationsvoraussetzungen zu erarbeiten. ³Die Satzungsentwürfe werden nach Bearbeitung durch die Kommission für Studium und Lehre (K1) dem Senat der Hochschule zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) ¹Nach der Genehmigung der Satzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgt die amtliche und öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 9 BayHIG. ²Die Mitteilung der Einrichtung des neuen Studiengangs sowie die Einarbeitung in das hochschulinterne Campusmanagementsystem erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

§ 16 Konzeptakkreditierung

(1) ¹Ein neu einzurichtender Studiengang durchläuft in der Regel eine Konzeptakkreditierung. ²Bei dieser wird auf Basis eines Studiengangskonzeptes, sowie eines verkürzten Selbstberichts ein verkürztes internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt.

(2) ¹Dabei wird das Department nach der Entscheidung über die Einrichtung des Studiengangs gemäß § 15 Abs. 2 von der Hochschulleitung aufgefordert, parallel zum weiterlaufenden Prozess der Einrichtung des Studiengangs, einen Selbstbericht nach entsprechender Vorlage zu erstellen. ²Kennzahlen, Evaluationsergebnisse und Informationen über entsprechend umgesetzte Maßnahmen sind erst bei der Reakkreditierung vorzuweisen. ³Die Hochschulleitung teilt dem Department mit, ob gegebenenfalls auf Basis des verkürzten Selbstberichts einzelne Modulgespräche gemäß § 5 zu führen sind.

(3) ¹Anschließend findet gemäß § 6 ein Studiengangsgespräch statt und der Externe Beirat fällt seine Akkreditierungsentscheidung entsprechend § 7 nach Aktenlage. ²Das weitere Vorgehen entspricht § 7 Abs. 2.

(4) Konzeptakkreditierungen für Bachelorstudiengänge werden in der Regel für sechs Jahre ausgesprochen, im Falle von Masterstudiengängen für vier Jahre.

§ 17 Aufhebung von Studiengängen

(1) ¹Der Prozess zur Aufhebung eines bestehenden Studiengangs kann von einzelnen Lehrenden, Studienbereichen, Departments, von der Hochschulleitung und gegebenenfalls als Ergebnis aus dem internen Bewertungssystem initiiert werden. ²Von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren ist hierzu der Hochschulleitung eine schriftliche Begründung vorzulegen. ³Dem zuständigen Departmentrat bzw. den zuständigen Departmenträten und der Erweiterten Hochschulleitung wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁴Die Kommission für Studium und Lehre erarbeitet auf Grundlage der Begründung und unter Bezugnahme auf alle vorliegenden Stellungnahmen einen Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs. ⁵Der Senat beschließt gem. Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 BayHIG über den Vorschlag zur Aufhebung des Studiengangs. ⁶Senatsbeschluss, Begründung und Stellungnahmen werden anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Aufhebung des Studiengangs gem. Art. 36 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 BayHIG übergeben. ⁷Nach Beschluss durch den Hochschulrat unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 4 S. 1 BayHIG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters über die geplante Aufhebung des Studiengangs. ⁸Die Mitteilung über die Aufhebung des Studiengangs sowie die Anpassung des hochschulinternen Campusmanagementsystems erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

(2) ¹Wird ein Studiengang aufgehoben, werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs keine Studierenden mehr zu Eignungsprüfungen zugelassen oder in den Studiengang eingeschrieben (weder für das erste noch für höhere Fachsemester). ²Studierende, die bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind, setzen das Studium in der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung bis zum Abschluss fort. ³Die dafür erforderliche Ressourcen werden bereitgestellt. ⁴Die Akkreditierungsfrist wird gemäß §25 Abs. 2 S. 2 BayStudAkkV für noch eingeschriebene Studierende verlängert.

§ 18 Änderung von Studiengängen

(1) ¹Wesentliche Änderungen von Studiengängen gem. § 27 BayStudAkkV können von einzelnen Lehrenden, Studienbereichen, der Hochschulleitung und gegebenenfalls als Ergebnis aus dem internen Bewertungssystem initiiert werden. ³Der Änderungsantrag ist von den Initiatorinnen bzw. Initiatoren schriftlich der zuständigen Departmentleitung bzw. den zuständigen Departmentleitungen zu übermitteln. ⁴Diese legen den Änderungsantrag dem jeweiligen Departmentrat zur Diskussion und Beschlussfassung vor. ⁵Der jeweilige Departmentrat kann vor seiner Beschlussfassung den Antrag zur Überarbeitung an die Initiatorinnen bzw. Initiatoren zurückgeben. ⁶Im Falle eines negativen Beschlusses erhalten die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren durch die Leitung des Departments eine schriftlich begründete Information.

(2) ¹Im Falle eines positiven Beschlusses werden der entsprechende Protokollauszug und der gegebenenfalls überarbeitete Änderungsantrag von der jeweiligen Leitung des Departments bei der Hochschulleitung eingereicht. ²Die Hochschulleitung prüft, ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung handelt. ³Die Hochschulleitung entscheidet nach Ressourcenprüfung und unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans über den Änderungsantrag. ⁴Im Falle eines negativen Beschlusses erhält die Leitung des jeweiligen Departments eine schriftliche Begründung durch die Hochschulleitung.

(3) ¹Stimmt die Hochschulleitung unter stimmberechtigter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans dem Änderungsantrag zu, initiiert die Hochschulleitung die Ausarbeitung der nötigen Satzungsänderungen. ²Die Kommission für Studium und Lehre (K1) erarbeitet einen Vorschlag zur Änderung des Studiengangs für den Senat. ³Der Senat beschließt gem. Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 BayHIG über den Vorschlag zur Änderung des Studiengangs. ⁴Der Senatsbeschluss wird anschließend dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Änderung des Studiengangs gem. Art. 36 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 BayHIG übergeben.

(4) ¹Nach positivem Beschluss durch den Hochschulrat zeigt die Hochschulleitung die wesentliche Änderung dem Externen Beirat an. ²Der Externe Beirat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist oder die Erteilung einer nachträglichen Auflage erforderlich ist. ³Wenn die wesentliche Änderung nicht von der Akkreditierung umfasst ist, erfolgt eine erneute Akkreditierung – entweder als Reakkreditierung des gleichen oder als Erstakkreditierung eines neuen Studiengangs.

(5) Nach positivem Beschluss des Externen Beirats unterrichtet die Hochschule gemäß Art. 77 Abs. 4 BayHIG das Staatsministerium spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters über die geplante Änderung des Studiengangs.

(6) ¹Nach der Genehmigung der Satzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgt die amtliche und öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 9 BayHIG und Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg (Hochschule für Musik Nürnberg: Bekanntmachungssatzung vom 16. Januar 2023). ²Die Mitteilung der Änderung des Studiengangs sowie die Anpassung des hochschulinternen Campusmanagementsystems erfolgen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

(7) Bei allen nicht wesentlichen Änderungen gelten die Absätze 1, 2, 3, Sätze 1 bis 3 und Absatz 6 sinngemäß.

Teil 4: Umgang mit hochschulinternen Konflikten

§ 19 Hochschulinterne Konflikte

¹Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Konflikte, die den Lehr- und Studienbetrieb bzw. die Studierbarkeit beeinträchtigen. ²Die auf der Webseite der Hochschule für Musik veröffentlichten Beratungsstellen sind je nach thematischer Zuständigkeit der Studentische Konvent, der Studienservice, das International Office, die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, die bzw. der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und sexualisierter Gewalt, die Ansprechperson für Antidiskriminierung, die bzw. der Beauftragte für Flüchtlinge, die bzw. der Beauftragte für Internationalisierung, die Studienbereichsverantwortlichen, die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie der Personalrat. ³Die hochschuleigenen Beratungsstellen verweisen gegebenenfalls auch auf externe Beratungsangebote. ⁴Wird festgestellt, dass ein Konflikt nicht durch die Beratungsstellen gelöst werden kann, wird die Studiendekanin bzw. der Studiendekan damit befasst. ⁵Ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan selbst in den Konflikt involviert oder aus anderen Gründen nicht zuständig, wird die

Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Forschung einbezogen. ⁶Wird festgestellt, dass der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden kann, wird die Präsidentin bzw. der Präsident einbezogen. ⁷Für im Rahmen der genannten Regelungen nicht gelöste Konflikte, insbesondere für solche mit Vorgesetzten, kann eine externe Mediation vorgeschlagen werden. ⁸Die Hochschulleitung initiiert die erforderlichen Maßnahmen.

Teil 5: Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

§ 20 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems

¹Um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems in Bezug auf die Studienqualität zu gewährleisten, wird es selbst regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. ²Hierbei kommen drei Formate in einem festgelegten Zyklus zum Einsatz: Beginnend mit dem Jahr nach der System-(Re-)Akkreditierung finden vier Qualitätsgespräche in jährlichem Abstand statt. ³Im Jahr nach Abschluss aller vier Qualitätsgespräche findet eine Qualitätskonferenz statt. ⁴Außerdem erfolgt eine umfassende Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen der Reakkreditierung entsprechend §§ 21–30 der BayStudAkkV.

§ 21 Qualitätsgespräch

(1) ¹An jedem Qualitätsgespräch nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Externen Beirats, der Erweiterten Hochschulleitung und mindestens zwei studentische Vertretungen teil. ²Weitere an den Prozessen beteiligte Hochschulangehörige können ebenfalls als Gäste eingeladen werden.

(2) Ein Qualitätsgespräch befasst sich jeweils mit einem Teil des Qualitätsmanagementsystems: dem Bewertungssystem für Studiengänge (§§ 3–9), den Evaluationen (§§ 10–14), den Prozessen von Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen (§§ 15–18), dem Konfliktmanagement (§ 19).

(3) ¹Auf Grundlage der vorliegenden Satzung sowie weiterer relevanter Dokumente und Unterlagen werden die Funktionalität der Prozesse, ihre Beschreibung und Dokumentation sowie die Transparenz und Zweckmäßigkeit des Verfahrens überprüft. ²Gegebenenfalls werden Prozess- und Satzungsänderungen angestoßen.

§ 22 Qualitätskonferenz

¹In der Qualitätskonferenz werden die Ergebnisse aus den Qualitätsgesprächen, die Beschreibungen der Prozesse auf Ebene von Satzungen und Unterlagen, die Geschlossenheit der Regelkreise sowie die personelle und sächliche Ausstattung des Qualitätsmanagementsystems entsprechend der BayStudAkkV, insbesondere §§ 17 und 18 überprüft. ²Die Qualitätskonferenz wird von einer Beratungsagentur geleitet, beteiligt sind an ihr: die Referentin bzw. der Referent für Qualitätssicherung, die Hochschulleitung, die bzw. der (stellvertretende) Vorsitzende des Senats sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studentischen Konvents. ³Weitere Gäste können bei Bedarf eingeladen werden.

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19. Juni 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 12. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Juni 2023.

Nürnberg, den 19. Juni 2023

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.